

06.11.97

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Punkt 11 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Für den Fall, daß Ziff. 2 und 3 der Drs. 724/1/97 keine Mehrheit finden, möge der Bundesrat beschließen:

In Artikel 1 wird § 5 wie folgt gefaßt:

§ 5
Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Gleichstellung der Geschlechter erbrachten Leistungen.

Begründung

Der neue § 3 (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) definiert die "tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung" als explizite Aufgabe der Hochschulen. Konsequenterweise muß diese Zielsetzung der Hochschulen auch ein Leistungsbemessungskriterium werden und in das System der qualitätsbezogenen Mittelvergabe einbezogen sein.

Ausgeliefert am 06. NOV. 1997